

Planinhalt: gem. BBauG.v.23.3.60 (BGBL I, S.341 ff)
§9(1) 1,a), b), d), 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 14, 15, (2), (5), (6) i. Verb. mit §103 BauNVO u.m. §4 DVO BBauG

Es gilt die BauNVO. vom 26.11.1968 (BGBL I, S.1273)

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR 1. AUSFERTIGUNG

Festsetzungen

Wohnbauflächen	Baulinie
WS Kleinstwohngelände	Bauweise
WR Reines Wohngebiet	Strassenbegrenzungslinie
WA Allgem. Wohngebiet	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
Gemischte Bauflächen	Zahl der Vollgeschosse (Zwingende)
MD Dorfgebiet	Grundflächenzahl
MI Mischgebiet	Geschossflächenzahl
MK Kerngebiet	Bebauungsflächenzahl
Gewerbliche Bauflächen	offene Bauweise
GE Gewerbegebiet	geschl. Bauweise
GI Industriegebiet	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grünflächen	Grenze des räumlich Geltungsbereiches des Bebauungsplans
PA Parkanlage	mit Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Schließungs- bzw. Versorgungsträgers
Sonstige	Fläche für Aufschüttungen
Fläche für Baumanlagen	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
Fläche für Versorgungsanlagen (Junkverordnungen)	

BEREICH A
Für die Festsetzung GE in einer Entfernung von 100 m vom nächstgelegenen Wohn-/Kerngebiet gilt:
Zugelassen sind nur Anlagen, deren Bauverfahren, die gemäss den nach der VDI-Richtlinie 2019 vgl. zum Nachschubschaffen Wohnhaus des angrenzenden Wohngebietes keinen höheren Schall- und Vibrationsschutz als 22.00 Uhr und 35 dB(A) von 20.00 bis 22.00 Uhr, ferner nur Anlagen, die keine spürbaren Erschütterungen ausstrahlen und Anlagen, die keine wesentlichen, verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen von Gasen, Stäuben (Ruß), Aerosolen Dämpfen und Gerüchen besitzen.

BEREICH B
Für die Festsetzung GE in einer Entfernung von 100 m vom nächstgelegenen Wohn-/Kerngebiet gilt:
Zugelassen sind Anlagen, von denen nur in einer solchen Lautstärke ausgeht, daß die in der TA-Lärm festgelegten Lautstärkegrenzen nicht überschritten werden, ferner Anlagen, die keine spürbaren Erschütterungen ausstrahlen und Anlagen, die keine wesentlichen, verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen von Gasen, Stäuben (Ruß), Aerosolen, Dämpfen und Gerüchen besitzen. Zugelassen sind Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und Anlagen.

BEREICH C
Für die Festsetzung GI in einer Entfernung von 300 m vom nächstgelegenen Wohn-/Kerngebiet gilt:
Zugelassen sind Anlagen, von denen nur in einer solchen Lautstärke ausgeht, daß die in der TA-Lärm festgelegten Lautstärkegrenzen nicht überschritten werden, ferner Anlagen, die keine wesentlichen, verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen von Gasen, Stäuben (Ruß), Aerosolen, Dämpfen und Gerüchen besitzen. Zugelassen sind Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und Anlagen.

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE **RECHTVERBUNDENHEIT** UND VERGRÖßERUNG DER IM JAHRE 1925 IM MASSTAB 1:1000 ENTSTANDENEN AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. Bergheim, DEN 26.9. 1975

ENTWURFSBEARBEITUNG: BERGHEIM/ERFT, DEN 17. 1975

STADTBAUDIREKTOR DIPL. ING. *[Signature]*

DIESER PLAN HAT GEMÄSS §2(6) BBauG. VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341) IN DER ZEIT VOM 3.10.1975 BIS 3.10.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BERGHEIM/ERFT, DEN 15.10. 1976

STADTBAUDIREKTOR *[Signature]*

DIESER PLAN IST GEMÄSS §11 BBauG. VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341) MIT VERFÜGUNG VOM 16. März 1977 GENEHMIGT WORDEN.

KOLN, DEN 16.03.1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE *[Signature]*

DIESER PLAN IST GEMÄSS §10 BBauG. VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341) VOM RAT DER STADT BERGHEIM (ERFT) AM 16.2.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BERGHEIM/ERFT, DEN 20.4. 1976

BÜRGERMEISTER / STADTVERTRETER *[Signature]*

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES IST RICHTIG. KOLN, DEN 15.5.1975

DIE FESTLEGUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG SIND GEOMETRISCH EINDEUTIG. KOLN, DEN 2.9. 1975

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ÜBER ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS §12 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341) IST AM 16. Mai 1977 ERFOLGT.

Bergheim/Erft, DEN 25. Mai 1977

BÜRGERMEISTER *[Signature]*

BERGHEIM/ERFT, DEN 20.4. 1976

BÜRGERMEISTER / STADTVERTRETER *[Signature]*

BERGHEIM/ERFT, DEN 25. Mai 1977

BÜRGERMEISTER *[Signature]*